

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
138. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	332
139. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	333-334
140. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses	335
141. XI. Änderungssatzung vom 09.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	336-337
142. Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 09.11.2020	338-340
143. Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Alt-Hürth an der Straße „Brabanter Platz“ vom 09.11.2020	341-343

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
02.11.2020	-	Sicherheitsbeleuchtung Turnhalle GGS Im Zentrum	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 09.11.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 19.11.2020 findet im **Römersaal** des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bestellung der Schriftführer
3	Bericht über die Prüfung des internen Kontrollsystems
4	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019
5	Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2020
6	Bericht über die Prüfung der Elternbeiträge für Kita, OGS und Kindertagespflege, Tagespflegeförderentgelte
7	Bericht über die Prüfung der Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
8	Bericht über die Prüfung der Zweckmäßigkeit im Sachgebiet Verkehrsangelegenheiten
9	Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hürth durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) gem. § 105 GO NRW
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Gutachterliche Stellungnahme zu den Kosten des Neubaus und der Sanierung der Feuerwache hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2020
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 05.11.2020

Gezeichnet:

Thomas Schepers
Vorsitzende/r

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 18.11.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung Wahlprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Bestellung eines Schriftführers
2	Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hürth am 13.09.2020
3	Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Hürth am 13.09.2020
4	Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 13.09.2020

Hürth, 29.10.2020

Gezeichnet:

Michael Kleofasz
Vorsitzender

XI. Änderungssatzung vom 09.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 03.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 10 erhält folgende Fassung:

10.3 Fraktionen können sachkundige Bürger/innen vorschlagen. Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen wird auf die Zahl der Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion beschränkt.

2.

§ 13 erhält folgende Fassung:

13.3 Stellt das Land eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest, werden auch Sitzungsgelder für die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen gewährt.

13.3 wird 13.4

13.4 wird 13.5

13.6 Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

13.7 Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

1. Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion,
2. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung,
3. Ausschuss für Kultur, Sport und Bäder,
4. Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr,
5. Jugendhilfeausschuss,
6. Rechnungsprüfungsausschuss.

3.

§ 20 erhält folgende Fassung:

20.1 wird gestrichen

20.2 wird 20.1

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese XI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die XI. Änderungssatzung vom 09.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 09.11.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 09.11.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Hürth steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

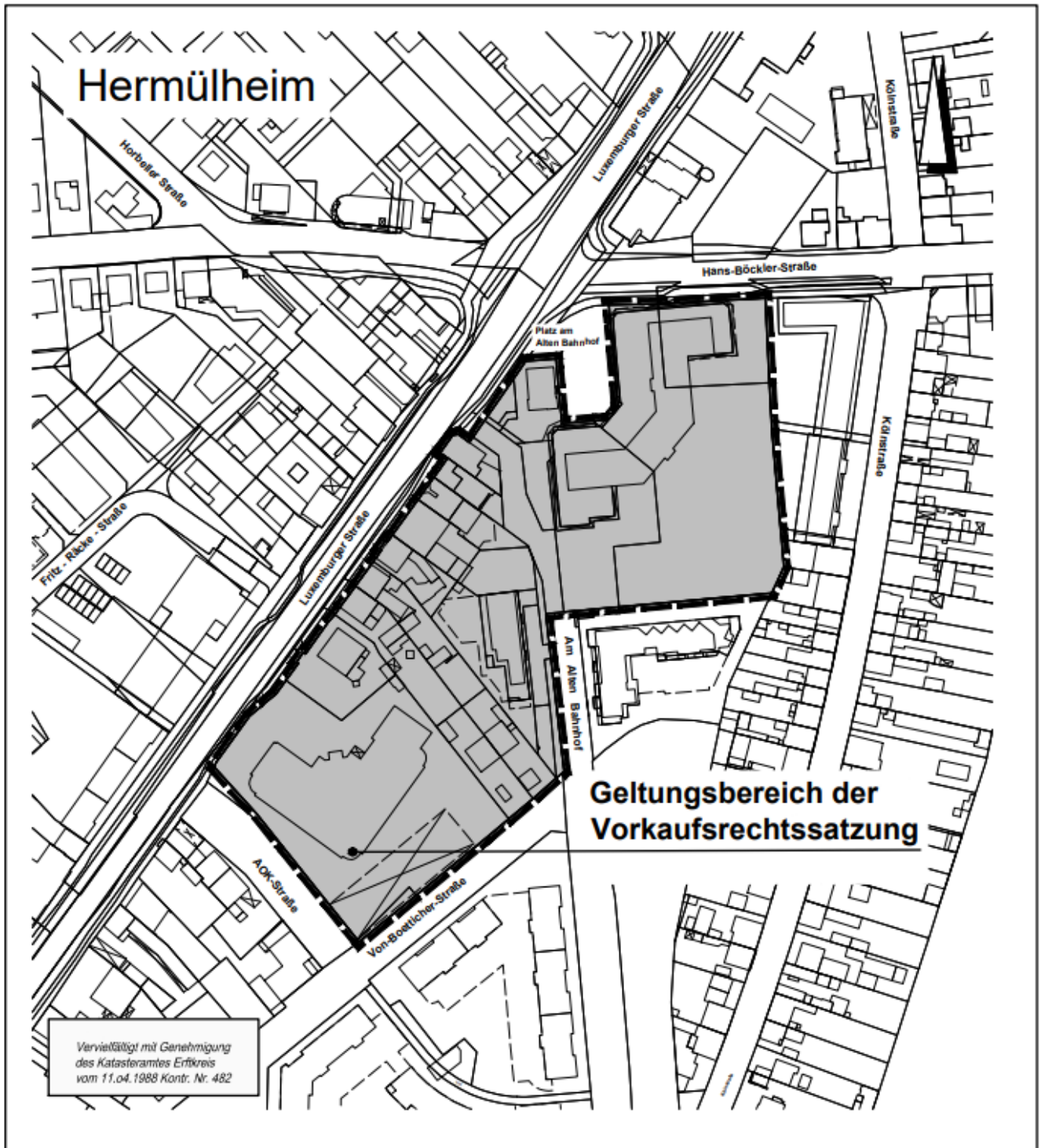
§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet zwischen der Luxemburger -, AOK- und Hans-Böckler-Straße.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Vorkaufsrechtssatzung für den Teilbereich des Bebauungsplans 014/015 "Am Alten Bahnhof" zwischen Hans-Böckler-Straße und AOK Straße			
MASSTAB 1: 2000		Datum: 02.08.2020	
GEZEICHNET (Name)	GEPRÜFT / DATUM (Name)	BEARBEITET (Name)	GEZEICHNET (Name)
KONTROLLIERT (Name)	GEZEICHNET (Name)	GEZEICHNET (Name)	GEZEICHNET (Name)

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Hürth-Hermülheim an der Luxemburger Straße vom 09.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 09.11.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Alt-Hürth an der Straße „Brabanter Platz“ vom 09.11.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 03.11.2020 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Stadt Hürth verfolgt das in § 1 Abs. 5 BauGB formulierte Ziel, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild in Alt-Hürth baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Am 03.04.2020 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ beschlossen und am 28.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Grundsätzliche Zielsetzung des aufzustellenden Bebauungsplanes ist es, den Bereich, in dem sich neben anderen denkmalgeschützten Gebäuden auch das des ehemaligen Schwimmbades befindet, als Sondergebiet für gesundheitliche und sportliche Zwecke auszuweisen. Zur Sicherung dieser städtebaulichen Vorstellung steht der Stadt Hürth in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichnetem Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in der anliegenden Übersichtskarte kenntlich gemachte Gebiet an der Straße „Brabanter Platz“ und umfasst folgende Flurstücke 4271, 4596, 4597, 4598, 4835 und 4838 der Flur 10, Gemarkung Hürth.

Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

 Hünthausen AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
Vorkaufsrechtssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans 922 "Brabanter Platz"			
MASSTAB: 1:1000		Datum: 03.09.2020	
GEM. BEZUG (Karte)	GEODÄT. DATUM	MASSSTAB (Maß)	GEM. BEZUG (Karte)
KARTENST.	GEODÄT. DATUM	MASSSTAB (Maß)	GEM. BEZUG (Karte)

Die Satzung der Stadt Hürth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Althürth an der Straße „Brabanter Platz“ vom 09.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 09.11.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister